

zu entwickeln sucht, daß es an der Zeit sei, durch Errichtung einer Kreditanstalt dem landwirthschaftlichen Gewerbe die zu seinem Gedeihen nöthigen Fonds zu sichern. (An die 4. Deputation.) — 9) d. 7. Febr. Petition des Stifts-Syndikus Springer zu Meissen um Verwendung für eine zweckmäßige Einrichtung der Armenpflege in den kleinern Städten und Herstellung freiwilliger Beschäftigungsanstalten u. (An die 4. Deputation.)

**Präsident:** Ich habe der Kammer anzuzeigen, daß der Abg. Schuster um Urlaub vom 13—16 Februar wegen dringender häuslicher Verhältnisse gebeten hat. Auf die diesfallige Anfrage wird ihm solcher ertheilt. Desgleichen hat wegen dringender Geschäftsverhältnisse der Abg. Steiger auf den 6. und 7. Urlaub bereits erhalten; ich habe geglaubt, ihm in diesem dringenden Falle den Urlaub sofort ertheilen zu können und mache der Kammer solches bekannt. — Der Abg. Delling, dessen Urlaub am 8. d. M. abläuft, wünscht denselben bis mit dem 11. Februar verlängert zu sehen. Da dessen Stellvertreter noch anwesend ist und derselbe erklärt hat, bis dahin verweilen zu wollen, so wird diese Urlaubsverlängerung auf die diesfallige Anfrage für unbedenklich erachtet. — Sodann hat der Abg. Becker, dessen Urlaub ebenfalls abgelaufen ist, bis Ende Februar um anderweiten Urlaub nachgesucht. Es hat sein Stellvertreter noch nicht einberufen werden können, weil derselbe noch nicht bekannt ist; es walten gegen dessen Wahl formelle Bedenken ob, welche meines Wissens erforderlich machen werden, daß ein Anderer gewählt werde; also hat die Kammer zu entschließen, entweder diese Stelle bis Ende Februar unbesetzt zu sehen, oder den Urlaub selbst zu verweigern. Allein es sind die Beweggründe des Abg. Becker von der Art, daß sie wohl die Berücksichtigung der Kammer verdienen dürften; er sieht sich nämlich wegen häuslicher und Gesundheitsverhältnisse, ingleichen wegen seiner Berufsgeschäfte dringend behindert. Ich stelle daher der Kammer anheim, ob sie den Beckerschen Urlaub bis Ende d. M. prolongiren wolle? Wird mit Ja beantwortet. — Außer mehreren bereits wegen Krankheit Entschuldigten haben sich neuerdings wieder die Abgg. Kost, Hesse, v. Kiesenwetter und Zimmermann, ingleichen Secr. Richter entschuldigen lassen. Der Abgeordnete Hottewitsch hat Urlaub auf zwei Tage erhalten und wird heute wiederum eintreffen.

Zuvörderst theilt nun der Abg. Eisenstuck der Kammer mit, daß ein Protokoll-Extrakt der I. Kammer herübergekommen sei, die ständische Schrift in Betreff der Protokollführung bei den Kammeren betreffend. Es stellt derselbe die Anfrage: Ob diese Schrift durch den Herrn Referenten der Kammer sofort vorzutragen sei. Hr. Referent D. v. Mayer wird durch den Hrn. Präsidenten ersucht, diesen Vortrag zu bewerkstelligen. Nachdem dies geschehen, findet die Schrift diesfalls nach erfolgter Fragstellung einstimmige Genehmigung. (Diese Schrift befindet sich in den Landtagsakten v. J. 1837. I. Abtheilung, 2. Band, S. 58, flg.)

Hierauf wird Abg. Sachse ersucht, die Rednerbühne zu

betreten. Dieser geht sofort zur Verlesung der Berichte der vereinigten 1. und 2. Deputation der II. Kammer, den Entwurf eines Gesetzes über verschiedene auf die Staatskasse zu übernehmende Militairleistungen betr. über, aus welchem das **Haupt-sächliche** hier mitgetheilt wird, wie folgt:

Der im Eingange des Entwurfs ausgesprochene Zweck der Gesetzes-Vorlage ist: „Noch ehe die im Landtagsabschiede vom 30. October 1834 auf den Antrag der Stände zugesicherte Uebernahme der sämtlichen Militairleistungen, welche gegenwärtig den städtischen Serviskassen oder sonst einzelnen Klassen der Staatsbürger obliegen, mit Einführung des neuen Grundsteuersystems auf das Budget erfolgen könne, vorläufig schon einen Theil derselben der Staatskasse zuzuweisen. Die vereinigten Deputationen lassen sich nun auf eine sehr umfangliche Darstellung des Inhalts der fraglichen Gesetzworlage ein und erwähnen auch noch, daß die Stadträthe zu Dresden, Leipzig, Budissin, Zittau, Camenz und Löbau bei der zweiten Kammer um Vermittelung eingekommen, „daß die von den Communen dieser Städte zu tragenden Quartiergelder der daselbst in Garnison stehenden Stabs- und Oberoffiziere, gleich wie in den übrigen bequartierten Garnisonstädten, nicht nur forthin, sondern auch mindestens bis zum 1. Januar 1835. rückwärts aus der Staatskasse bezahlt und beziehentlich vergütet werden möchten, indem die Communen jener sechs Städte es allein seien, welchen die Verpflichtung auferlegt werde, die Quartiere für die bei ihnen in Garnison stehenden Offiziere aus ihren eignen Kassen zu vergüten oder in Natur unentgeltlich zu gewähren, wodurch die ohnehin so drückende Servislast fast auf das Doppelte dessen erhöht werde, was andre Städte zu leisten hätten.“ Nachdem die vereinigten Deputationen den Inhalt der gedachten Vorstellung näher dargestellt haben, so sagen sie, daß sie die von diesen Städten für sich gegen die besondere Belastung mit den Offiziersquartieren angeführten Gründe nicht unerheblich gefunden, und es seien, mit Ausnahme eines Mitgliedes der ersten Deputation, aus der Erwägung dieser und der auffallenden Ungleichheiten und Ueberlastungen die Deputationen von dem Wunsche belebt worden, daß schon jetzt und unerwartet der Einführung des neuen Steuersystems die Leistungen der Städte für das Militair und die gleichen des Landes auf die Staatskasse übernommen werden möchten, zumal ohnehin, was die Garnisonstädte betrifft, durch die neue Ordnung von 1828 denselben gegen vorher weit mehr aufgebürdet worden, während die Cavalerieverpflegungs- und Portions- und Rationsgelder, so wie die Magazinmeße des Landes unverändert geblieben sind.

Die Deputationen vernahmen sich hierüber mit den Herren Staatsministern der Finanzen und des Kriegs und erbaten sich dabei zu Feststellung eines der Wahrheit nahe kommenden Verhältnisses zwischen Städten und Land für die Theilnahme an den gewünschten Erleichterungen einige geeignete Mittheilungen. Diese wurden ihnen mit der Eröffnung, „daß die Regierung einer erweiterteren, als der in dem Dekrete vom 14. November v. J. bezeichneten Uebernahme von Militairleistungen nicht entgegen sei, vielmehr gern bereit sein werde, für diesen Zweck diejenigen Mittel zu verwenden, welche das Staatseinkommen dazu zu gewähren vermöge und von demselben zu diesem Behufe unter Zuhilfnahme der Kassenbestände für gewisse nicht wiederkehrende, im Ausgabe-Budget enthaltene Ansätze disponibel gemacht werden könnten.“ In Bezug auf die Mittheilungen der Staatsregierung beriethen sich nun die vereinigten Deputationen und glaubten in Folge dessen mit weiterer Berathung der Gesetzworlage Anstand nehmen zu müssen und empfahlen der verehrten Kammer: „bei der hohen Staatsregierung die schon jetzt